

Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme
des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen
und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken
Vom 14. Juli 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs ist nur möglich, wenn die Einrichtungen einen Hygieneplan erstellt haben und damit mindestens dem „Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus- und Fort- und Weiterbildung (mit Ausnahme von Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten)“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung Rheinland-Pfalz (www.corona.rlp.de) in seiner jeweils geltenden Fassung, vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 2 und 8 Satz 1 der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 2020 (GVBl. S. 267, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2020
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing-Lichtenthäler